

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 69/11 B

L 6 AL 2/11 (LSG für das Saarland)
S 13 AL 122/01 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 15. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Rechtsstreit wird darüber geführt, ob die Abtretung eines dem Beigeladenen zustehenden Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) gegen die Beklagte in Höhe von 760 DM (= 388,58 Euro) monatlich an Bernhard D. (D) im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen erfolgte (§ 53 Abs 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch <SGB I>).
- 2 Der Beigeladene zeigte der Beklagten im April 2001 die Abtretung an D an. Die Beklagte verneinte ein wohlverstandenes Interesse an der Abtretung (*Bescheid der Beklagten vom 10.4.2001*). Hiergegen legte der später (am 14.5.2001) verstorbene D, an den die Alhi-Forderung abgetreten worden sein soll, noch vor seinem Tod Widerspruch ein; der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen (*Widerspruchsbescheid vom 7.6.2001*). Gegen den Widerspruchsbescheid hat die Klägerin, gestützt auf eine angebliche Abtretung der an den Verstorbenen vom Beigeladenen abgetretenen Alhi-Forderung an sie, am 13.6.2001 Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat durch Gerichtsbescheid (*vom 15.5.2007*) einen (angeblichen) "Antrag auf Aufnahme und Fortsetzung des Rechtsstreits" zurückgewiesen, weil "die Klägerin nicht durch Erbschein ihre Rechtsnachfolge nachgewiesen" habe. Auf die Berufung der Klägerin hiergegen hat das Landessozialgericht (LSG) den Gerichtsbescheid aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen (*Urteil vom 15.4.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das SG habe verkannt, dass die Klage nicht vom Verstorbenen, sondern bereits von der Klägerin erhoben worden sei, sodass es nicht über einen Antrag auf Aufnahme und Fortsetzung des Verfahrens hätte entscheiden dürfen. Ergänzend hat das LSG ausgeführt, die von der Klägerin erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sei ohnedies bereits zum Zeitpunkt ihrer Erhebung unzulässig gewesen. Die Klägerin sei weder Erbin des Verstorbenen, noch habe sie eine Abtretung an sie nachgewiesen. Das LSG hat in dem der Klägerin bzw deren Prozessbevollmächtigten am 3.6.2011 zugestellten Urteil die Revision nicht zugelassen.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin einen Verfahrensfehler und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Ein Verfahrensfehler liege darin, dass das LSG die Sache an das SG zurückverwiesen habe, obwohl es selbst keinerlei weiteren Aufklärungsbedarf erkannt und die Klage für unzulässig gehalten habe. Darüber hinaus werfe der Rechtsstreit eine Reihe von Fragen auf. Von grundsätzlicher Bedeutung seien folgende Rechtsfragen:
 - Geltung des § 58 SGB I im verwaltungsrechtlichen Verfahren
 - Wirksamkeit der Zustellung eines Widerspruchsbescheids an die Adresse eines vor Zustel-



lung bereits verstorbenen Widerspruchsführers bzw die sich aus einer unwirksamen Zustimmung ergebenden Wirkungen

- Möglichkeit des Nachweises einer Rechtsnachfolge im sozialgerichtlichen Verfahren nur durch Vorlage eines Erbscheins
- Klagebefugnis nach Erbfall, wenn vor Eintritt des Erbfalls vom Erblasser streitgegenständliche Ansprüche abgetreten seien.

4 Zu diesen Fragen habe das Bundessozialgericht (BSG) bislang noch nicht abschließend Stellung genommen.

II

5 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - Verfahrensmangel und grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.

6 1. Nach § 160a Abs 2 S 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll, bezeichnet werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind. Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung.

7 Die Klägerin und Beschwerdeführerin macht geltend, es liege ein Verfahrensfehler in der Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG, wenn das LSG in den Entscheidungsgründen keinerlei Aufklärungsbedarf mehr sehe und die Klage für unzulässig erachte. Sie rügt damit sinngemäß eine Verletzung des § 159 SGG, ohne allerdings auf dessen Wortlaut und Anforderungen näher einzugehen. Bei § 159 SGG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Zur Rüge eines Verfahrensverstößes muss deshalb dargetan werden, dass und weshalb grundsätzlich eingeräumtes Ermessen ausnahmsweise "auf Null" reduziert und das LSG zu einer Sachentscheidung verpflichtet war (*vgl ua BSG SozR 1500 § 162 Nr 7*). Damit können Ermessensfehler als solche von vornherein keine Rolle spielen. Das Ermessen reduziert sich nur dann zu einem Ausschluss der Zurückverweisung, wenn ua die Sache zur abschließenden Entscheidung reif ist oder ein vorhandener Verfahrensmangel vom LSG ohne großen Aufwand beseitigt werden könnte. Ein solcher Ausschluss der Zurückverweisung wird



zwar von der Klägerin behauptet, lässt sich aber anhand der Beschwerdebegründung nicht nachvollziehen. Denn selbst wenn in den ergänzenden Hinweisen des LSG nicht nur ein "obiter dictum" gesehen wird, hat das LSG - wie die Klägerin selbst vorträgt - mit seinen Ausführungen zur fehlenden Klagebefugnis im Zeitpunkt der Klageerhebung über diese Prozessvoraussetzung gerade noch nicht abschließend entschieden, sondern insoweit die endgültige Klärung des Sachverhalts dem SG überlassen.

- 8 Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung eine schlüssige Darlegung zu der weiteren Voraussetzung des "Beruhens" des Berufungsurteils auf dem behaupteten Verfahrensmangel vermissen, dh, dass ohne den (angeblichen) Verfahrensfehler die Entscheidung des LSG für die Klägerin günstiger hätte ausfallen können. Gerade dies hat die Klägerin nicht dargelegt, vielmehr hat sie vorgetragen, das LSG hätte selbst entscheiden können, und zwar - wie den Ausführungen in der Beschwerdebegründung entnommen werden muss - im Sinne der Abweisung der Klage als unzulässig. Insoweit wäre der Ausgang des Verfahrens für die Klägerin jedoch ungünstiger als die zurückverweisende Entscheidung des LSG und deren Bindungswirkung im Rahmen des § 159 Abs 2 SGG.
- 9 2. Auch den außerdem geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat die Beschwerdebegründung nicht ausreichend dargelegt.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 11 Es kann offenbleiben, ob und inwieweit es sich bei den aufgeworfenen Fragen um konkrete Rechtsfragen oder nur um Tatsachenfragen handelt. Jedenfalls ist in der Beschwerdebegründung weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit der Fragen substantiiert und nachvollziehbar aufgezeigt. Wenn hier das LSG - wie die Beschwerdebegründung behauptet - "faktisch" in der Sache selbst entschieden und die Klage mangels Klagebefugnis als unzulässig angesehen hat, hätte zunächst dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen die Auffassung des LSG zur Unzulässigkeit der Klage unzutreffend gewesen sein soll. Denn nur unter



dieser Voraussetzung kann im Revisionsverfahren eine der in der Beschwerdebegründung aufgezeigten Fragen überhaupt entscheidungserheblich werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 2 stRspr*). Die hiernach erforderlichen Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht. Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe zu Unrecht die Ansicht vertreten, eine Klagebefugnis im sozialgerichtlichen Verfahren nach dem Tod des Inhabers einer sozialrechtlichen Forderung sei nur durch Vorlage eines Erbscheins möglich und deshalb stelle sich ua auch die grundsätzliche Frage, ob nur in dieser Form ein Nachweis erforderlich sei, zeigt sie nicht den Schritt auf, der eine sachliche Überprüfung der aufgeworfenen Fragen durch das Revisionsgericht notwendig macht. Vielmehr wendet sie sich damit in Kern gegen die Richtigkeit der Rechtsansicht des LSG bzw dessen Beweiswürdigung. Über die Beweiswürdigung ist indes, wie § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu entnehmen ist, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden.

- 12 Abgesehen von hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit lässt die Beschwerdebegründung eine ausreichende Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen vermissen. So behauptet die Klägerin lediglich einen Klärungsbedarf, ohne im Einzelnen aufzuzeigen, dass und inwiefern trotz der vorliegenden Rechtsprechung des BSG zu § 53 SGB I (*vgl ua BSG, Urteil vom 15.6.2010 - B 2 U 26/09 R - SozR 4-1200 § 53 Nr 3*) die aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig geblieben sind. Dass die Fragen Breitenwirkung und nicht nur Einzelfallcharakter haben, ist ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*).
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht angesichts der Rechtshängigkeit des Verfahrens vor dem 2.1.2002 auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Es ist deshalb auch kein Streitwert festzusetzen.

